

## Protokollauszug des Gemeinderats

Sitzung vom 2. Juli 2025

---

### 171 Genehmigung des behördlichen kommunalen Energieplans Männedorf / öffentlich

---

#### 1 Ausgangslage

Die Gemeinde Männedorf ist seit 2013 Energiedorf und wurde 2022 erfolgreich rezertifiziert. Im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit in der Energie-Region Meilen und zur Umsetzung der lokalen energiepolitischen Zielsetzungen hat der Gemeinderat die Erarbeitung einer kommunalen Energieplanung beschlossen. Ziel ist es, die Grundlage für eine koordinierte, nachhaltige und zukunftsgerichtete Wärmeversorgung zu schaffen, die mit den kantonalen und nationalen Klimazielen im Einklang steht.

Die Erarbeitung der kommunalen Energieplanung erfolgte durch die Brandes Energie AG in enger Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung, Energieversorgern (insbesondere EKZ und Energie 360°), dem Spital Männedorf sowie gestützt auf eine Machbarkeitsstudie der Icccon AG zu möglichen Wärmeverbundsystemen. Sie basiert auf einer detaillierten Analyse des Wärmebedarfs, des Potenzials erneuerbarer Energiequellen und auf Machbarkeitsstudien für Wärmeverbundsysteme.

In der Energieplanung werden verbindliche räumliche Vorgaben formuliert, die insbesondere bei der kommunalen Arealentwicklung, der Heizungsersatzplanung und bei Investitionen in Infrastruktur zu berücksichtigen sind. Der Energieplan ist behördlich verbindlich, nicht aber grundeigentümerverbindlich. Für kommunale Liegenschaften entfalten die Vorgaben jedoch direkte Bindungskraft, etwa hinsichtlich Heizungsersatz, Planungsverfahren oder Fördermittel.

Der Entwurf der Energieplanung wurde im vierten Quartal 2024 dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich zur informellen Vorprüfung eingereicht. Diese Vorprüfung wurde abgeschlossen und bildet eine solide Grundlage für das nun anstehende Genehmigungsverfahren.

Am 16. April 2025 wurde dem Gemeinderat der vorliegende Energieplan im Rahmen eines Schwerpunktthemas vorgestellt und Fragen beantwortet.

Mit dem vorliegenden Antrag wird die formelle Genehmigung der kommunalen Energieplanung beim Gemeinderat beantragt. Anschliessend wird die Planung dem Regierungsrat des Kantons Zürich zur abschliessenden Genehmigung vorgelegt.

Mit der Genehmigung der neuen Energieplanung wird gleichzeitig der bisherige Teilenergieplan Schönau aus dem Jahr 2000 ausser Kraft gesetzt. Dieser Teilplan diente bislang als Grundlage für den ARA-Wärmeverbund, wurde jedoch nie in eine umfassende Energieplanung überführt.

## **2 Zuständigkeit und Bezug zur Strategie**

Die Genehmigung eines behörderverbindlichen kommunalen Planungsinstruments liegt gemäss Art. 17 Abs. 2 Ziff. 9 der Gemeindeordnung in der Kompetenz des Gemeinderats.

Der Antrag stützt sich auf § 7 des Gesetzes über die Energienutzung (EnerG ZH; LS 730.1).

Für den Beschluss ist gemäss Art. 17 der Gemeindeordnung der Gemeinderat zuständig. Die kommunale Energieplanung wurde im vierten Quartal 2024 durch die Baudirektion (AWEL) vorgeprüft. Die Genehmigung durch den Gemeinderat ist Voraussetzung für die anschliessende kantonale Genehmigung gemäss § 7 Abs. 4 EnerG ZH.

Der Beschluss verfolgt die Vision zukunftsorientiert und klimaneutral der Strategie 2032.

Der Beschluss entspricht dem strategischen Ziel 4.1 der Strategie 2032:  
«Wir entwickeln Männedorf nachhaltig und handeln fortschrittlich und innovativ. Die zukünftige Energieversorgung nutzt die lokal vorhandenen Ressourcen. Die Gemeinde fördert aktiv Verbundlösungen.»

Der Beschluss setzt die Massnahme 4.3 der Strategie 2032 um:

«Klimapolitische Konzepte mit Vorbildcharakter umsetzen und dabei Bevölkerung sensibilisieren. Die Gemeinde verfügt über eine Klimastrategie, einen Wärmekataster und eine Mobilitätsstrategie. Diese Werkzeuge bilden die Basis für zukünftige Entscheidungen in den Sachgebieten.»

## **3 Erwägungen**

### *Ausgangslage und Zielsetzung*

Die Gemeinde Männedorf verfolgt mit ihrer Klimastrategie 2040 das Ziel, bis spätestens 2040 Netto-Null-Treibhausgasemissionen auf dem gesamten Gemeindegebiet zu erreichen. Für die Gemeindeverwaltung und die Schule gilt das Zieljahr 2035. Der Wärmebereich weist noch immer einen hohen Anteil fossiler Energieträger auf. Zur Dekarbonisierung dieses Sektors wurde im Jahr 2023 der Auftrag zur Erarbeitung einer kommunalen Energieplanung erteilt, um die langfristige Versorgungssicherheit, die Nutzung lokaler erneuerbarer Ressourcen und die strategische Steuerung künftiger Infrastrukturentscheidungen sicherzustellen.

### *Projektverlauf und Koordination*

Die Planung wurde durch die Brandes Energie AG in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Infrastruktur und Hochbau, EKZ, Energie 360°, AEW, dem Spital Männedorf sowie in Einbezug von Fachpartnern wie der Icccon AG entwickelt. Parallel liefen erste Machbarkeitsabklärungen. Die Planung ersetzt den bisherigen Teilenergieplan Schönaу (2000) und bezieht sich flächendeckend auf das gesamte Siedlungsgebiet. Im vierten Quartal 2024 wurde der Energieplan zur Vorprüfung an das AWEL eingereicht. Die Rückmeldung bestätigt die formale und inhaltliche Genehmigungsfähigkeit.

### *Inhaltliche Schwerpunkte*

Die Energieplanung enthält:

- eine vollständige Analyse des aktuellen Wärmeverbrauchs und der Energieversorgungssituation;
- eine Potenzialanalyse für erneuerbare Energiequellen (Seewasser, Erdwärme, ARA-Abwärme);
- Empfehlungen für den geordneten Rückbau der fossilen Gasversorgung;
- die Ausscheidung von Versorgungsgebieten für thermische Netze; sowie
- eine strategische Priorisierung von sogenannten «Verbundgebieten in Prüfung».

Im Detail wurden die Gebiete V1.2 (ARA-Erweiterung), V6 (Seewasserwerk – Alte Landstrasse), V7 (Altes Dorfzentrum) und V8 (Erweiterung Hallenbad) als vorrangig zu prüfenden Räumen definiert. Diese gelten aufgrund ihrer Energiepotenziale, der Objektkonzentration sowie bestehender Infrastrukturen als besonders entwicklungsfähig. Die Umsetzung ist abhängig von Baukoordination, Querungen, Eigentümerinteresse und Netzbetreiberstrategien.

### *Rechtsgrundlage und Bewilligungsverfahren*

Die kommunale Energieplanung beruht auf § 7 des Energiegesetzes des Kantons Zürich (LS 730.1). Gemäss Abs. 4 unterliegt sie der Genehmigung durch die Baudirektion. Voraussetzung dafür ist der vorgängige Beschluss des Gemeinderats. Auf kommunaler Ebene ergibt sich die Zuständigkeit aus Art. 17 Abs. 2 Ziff. 9 der Gemeindeordnung, welche den Gemeinderat zur Festlegung behördenverbindlicher Planungsinstrumente ermächtigt.

### *Nutzen und Anwendung*

Mit der behördenverbindlichen Energieplanung erhält die Gemeinde:

- ein strategisch abgestütztes Steuerungsinstrument;
- eine Grundlage für Förderentscheide und öffentliche Planungsprozesse;
- eine Voraussetzung für kantonale Unterstützung bei Machbarkeitsstudien (Fördersätze bis zu 50 %);
- eine koordinierte Grundlage für kommunale Infrastrukturprojekte (z. B. Schulbau, ARA, Hallenbad, Zentrum Mittelwies); sowie
- ein wirkungsvolles Instrument zur Umsetzung der Klimastrategie 2040.

### Weiteres Vorgehen

Nach der Genehmigung durch den Gemeinderat wird der Energieplan zur abschliessenden Genehmigung bei der Baudirektion (AWEL) eingereicht. Nach der finalen Genehmigung erfolgt die Veröffentlichung auf dem kantonalen GIS-Portal und der Gemeindewebsite. Gleichzeitig wird die vertiefte Planung in den priorisierten Gebieten lanciert, insbesondere in Koordination mit Bauvorhaben und Wärme-Netzbetreibern.

### Mitberichte

Das Geschäft benötigt keine Mitberichte.

### 4 Finanzen und Folgekosten

Das Geschäft hat keine finanzrechtlichen Auswirkungen.

### 5 Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

### 6 Öffentlichkeit

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

### 7 Kommunikation und Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Der Beschluss wird mittels Medienmitteilung kommuniziert.

Der genehmigte Energieplan wird auf dem kantonalen GIS-Portal und auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

### 8 Dispositiv und Verteiler

Der Gemeinderat

b e s c h l i e s s t:

1. Die kommunale Energieplanung Männedorf vom Februar 2025 mit Plankarte vom 3. Februar 2025 als behörderverbindliches Planungsinstrument gemäss § 7 des Gesetzes über die Energienutzung (EnerG ZH; LS 730.1) wird genehmigt. Die Genehmigung erstreckt sich auf das gesamte Siedlungsgebiet und ersetzt den Teilenergieplan Schönau (2000).
2. Die Abteilung Infrastruktur wird beauftragt, den Energieplan zur abschliessenden Genehmigung beim AWEL einzureichen.
3. Der Teilenergieplan Schönau aus dem Jahr 2000 wird aufgehoben.

4. Nach kantonaler Genehmigung erfolgt die Veröffentlichung der Planung im kantonalen GIS-Portal sowie auf der Website der Gemeinde Männedorf.
5. Die Stabsstelle Umwelt und Energie wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Ressort Präsidiales und Sicherheit eine Medienmitteilung zu verfassen und dem Gemeindeschreiber nach Genehmigung des Energieplans durch das AWEL weiterzuleiten.
6. Mitteilung durch Brief der Abteilung an:
  - Baudirektion des Kanton Zürichs, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Daniel Streit, Projektleiter, Brandes Energie AG, daniel.streit@brandes-energie.ch
  - Martin Laubscher, Abteilungsleiter Hochbau
  - Asha De, Stabsstellenleiterin Umwelt und Energie
  - Viktor Duss, Fachbereichsleiter Systemtechnik

Für den Protokollauszug



Felix Oberhänsli  
Gemeindeschreiber